

**Öffentliche Bekanntmachung der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm,
Anstalt öffentlichen Rechts**

Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 18.03.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) –jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung– hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom 14.03.2013 folgende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage bzw. Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind sofort bei der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, spätestens 3 Wochen nach der Bestattung, zu entrichten.

§ 4 Gebührensatz

(1) Benutzung der Friedhöfe

- a) Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern für eine
 - 1. Sargbestattung
 - 1.1 für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 365,00 €
 - 1.2 für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Friedhof Schwelm-Oehde 660,00 €
 - 1.3 für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Friedhof Linderhausen 825,00 €
 - 2. Rasenbestattung Sarg 995,00 €
 - 3. Urnenbestattung 300,00 €
 - 4. Rasenbestattung Urne 425,00 €
 - 5. Anonyme Urnenbestattung 230,00 €
 - 6. Anonyme Urnenbestattung in einem Grabfeld mit Gemeinschaftsgrabmal 310,00 €

- b) Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für eine
 - 1. Sargbestattung je Stelle 1.300,00 €
 - 2. Rasenbestattung Sarg je Stelle 1.450,00 €
 - 3. Urnenbestattung 695,00 €
 - 4. Urnenbestattung in der Urnenwand je Nische 1.420,00 €

- c) Grabherstellung (bei Erdbestattungen Auswerfen, Ausschmücken und Zuschütten des Grabes, Abräumen und Herrichten des ersten Grabhügels ohne Bepflanzung, Beseitigung der übriggebliebenen Erde) bei Reihengräbern für eine
 - 1. Sargbestattung
 - 1.1 Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 205,00 €
 - 1.2 Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 295,00 €
 - 2. Urnenbestattung 115,00 €

3. Anonyme Urnenbestattung bei Wahlgräbern für eine	175,00 €
1. Sargbestattung	
1.1 Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	235,00 €
1.2 Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	450,00 €
2. Urnenbestattung	125,00 €
3. Tiefbestattung	645,00 €
4. Urnenbestattung in der Urnenwand	30,00 €
d) Ausgraben einer Leiche oder Urne bei	
1. Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	545,00 €
2. Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.115,00 €
3. Tiefengräbern	1.400,00 €
4. Urnenumbettung	230,00 €
5. Entnahme einer Urne aus der Urnenwandnische	30,00 €
e) Für die Wiederbestattung von Leichen und Urnen auf demselben Friedhof werden Gebühren nach Ziffer 1, Buchstaben a, b und c erhoben.	
f) Umsargung (Berührung mit Leichenteilen) bei	
1. Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	190,00 €
2. Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	215,00 €
g) Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte Die Gebühr für jedes angefangene Jahr des noch verbleibenden Nutzungs- rechtes beträgt	
1. bei Grabstätten für Sargbestattungen je Stelle	30,00 €
2. bei Grabstätten für Urnenbestattungen	15,00 €
(2) Benutzung der Trauer- und Leichenhallen	
1. Trauerhalle	315,00 €
2. Orgel	15,00 €
3. Leichenzelle	135,00 €
4. Kühlzelle je Tag	55,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Ablauf des 1. Tages nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwelm vom 29.06.2005, in der Fassung vom 24.01.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den TBS vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 18.03.2013

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
gez. Ralf Schweinsberg